

## Novelle der Düngemittelverordnung verabschiedet

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 2. November 2012 der Novelle der Düngemittelverordnung (DüMV) nach Maßgabe von Änderungen abschließend zugestimmt. Mit der Novelle gehen verschiedene Neuregelungen einher, die nicht nur für Kompost und Gärprodukte, sondern auch für alle anderen Dünger von Relevanz sind.

Der federführende BR-Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) hatte den Entwurf der Novelle aufgrund zahlreicher Änderungsanträge aus den Ländern zunächst in den Unterausschuss verwiesen, wo die Einwände und weitere aufgetretene Fragen behandelt wurden. Den in Abstimmung mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) überarbeiteten Änderungsanträgen hat das Plenum des Bundesrates nach Behandlung in seinen Ausschüssen Agrar (AV), Umwelt (U) und Gesundheit (G) der Bundesratsvorlage nunmehr zugestimmt.

### Was hat sich geändert?

Gegenüber der geltenden Fassung der Düngemittelverordnung hat sich im Wesentlichen Folgendes geändert.

**Schadstoffgrenzwerte:** Bei den reglementierten Schadstoffen wurden Dibenzodioxine/Dibenzofurane (PCDD/F) und dioxinähnliche Polychlorierte Biphenyle (dl-PCB) in die Liste aufgenommen. Für die Summe von PCDD/F und dl-PCB gilt künftig ein Grenzwert von 30 ng WHO-TEQ/kg TM (Anlage 2 Tab. 1.4.10 Spalte 4 DüMV). Mit der Berechnung nach WHO-TEQ wird auch die bisherige Berechnung nach I-TE abgelöst.

Bei Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung (ausgenommen Maisanbauflächen), gilt ein Grenzwert von 5 ng PCDD/F WHO-TEQ/kg TM (dieser Grenzwert ist nur auf PCDD/F bezogen). Bei einer Überschreitung ist das Verbot der Aufbringung auf vorgenannten Flächen zu kennzeichnen (Anlage 2 Tab. 1.4.10 Spalte 5 DüMV).

**Synthetische Polymere:** Synthetische Polymere werden häufig als Flockungsmittel bei der Entwässerung von z.B. Klärschlamm oder flüssigen Gärückständen eingesetzt. Für Polymere, die sich im Boden nicht abbauen, gilt bisher eine Übergangsfrist bis 31.12.2013. Diese Frist wird (zur besseren Umstellung auf alternative Produkte) nun bis zum 31.12.2016 verlängert (§ 10 Abs. 4). Zudem wird der geforderte Abbau hinsichtlich einer Mindestabbaurate von 20 % in 2 Jahren konkretisiert.

**Maximalkörnung:** Feste Düngemittel und Bodenhilfsstoffe dürfen nur zerkleinert und streufähig aufbereitet in Verkehr gebracht werden. Bei einer Siebmaschenweite von 20 mm muss ein Siebdurchgang von mindestens 90 % gegeben sein (Anlage 2 Tab. 7, Vorbemerkungen Nr. 2).

Relevant ist dies etwa im Fall von Komposten und festen Gärprodukten mit gröberer Absiebung sowie bei der Verwertung von Grünguthäcksel.

**Abgetragene Pilzsubstrate:** Das Behandlungsverfahren, welches zur geforderten vollständigen Abtötung des Pilzmycels eingesetzt wurde, ist künftig anzugeben, d.h. zu kennzeichnen (Anlage 2 Tabelle 7.1.7 Spalte 3).

**Aschen:** Aschen, die bei der Verbrennung von Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 7.1, 7.2 und 7.4 im Rauchgasweg anfallen, sind nur noch zulässig, wenn sie aus dem Brennraum und ggf. der ersten filternden Einheit des Rauchgasweges stammen (i.d.R. Zyklonaschen) (Anlage 2 Tab. 7.3.16). Die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 müssen dabei eingehalten sein. Bislang war nur die letzte filternde Einheit ausgeschlossen.

Kennzeichnung des Stickstoffgehaltes: Bei organischen Düngemitteln (darunter Kompost, Gärprodukte, Klärschlämme), organisch-mineralischen Düngemitteln und bei Wirtschaftsdüngern ist neben dem Gehalt an Gesamtstickstoff künftig auch der Gehalt an verfügbarem Stickstoff zu kennzeichnen, wenn der Gehalt an Gesamtstickstoff mehr als 1,5 % in der TM beträgt und der verfügbare Stickstoff einen Anteil von 10 % des Gesamt-Stickstoff übersteigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4). Die bislang vorgeschriebene Kennzeichnung von Ammoniumstickstoff entfällt. In den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherungen erfolgt diese Angabe bereits seit Längerem.

### Was wurde abgelehnt?

Einige ursprünglich vorgesehene Regelungen und Anträge einzelner Bundesländer haben im Bundesrat keine Mehrheit gefunden. Zu den abgelehnten Regelungen zählen u.a.:

- Der Grenzwert von 5 ng/kg TM für die Summe von PCDD/F und dl-PCB bei der Aufbringung auf Grünland wird nicht, wie zunächst beabsichtigt, auf die Summe der vorgenannten Schadstoffe bezogen, sondern allein auf PCDD/F. Die BGK hatte in diesem Zusammenhang auf eine fehlerhafte Ableitung des Summen-Grenzwertes hingewiesen mit der Folge, dass die Bezugnahme auf ‚Dioxine‘ (PCDD/F) eingeschränkt wurde.
- Die vorgesehene Kennzeichnung der Summe von PCDD/F und dl-PCB ab einem Gehalt von 4 ng/kg TM wurde aufgrund der vorgenannten fehlerhaften Ableitung sowie aufgrund der fehlerhaften Bezugnahme (I-TE statt WHO-TEQ) fallen gelassen. Der Bundesrat empfiehlt in einer EntschlieÙung jedoch, in der nächsten Novelle der DüMV für die ‚Grünlandaufbringung‘ sowohl eine Kennzeichnungsschwelle als auch einen Grenzwert als Summenparameter neu festzulegen.
- Ein Antrag, die vorgesehene Ausnahme von Rindenprodukten vom Grenzwert für Cadmium (2,5 mg statt 1,5 mg Cd/kg TM) fallen zu lassen, fand im Plenum keine Mehrheit. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Cadmium aus der Bodenlösung v.a. in der Rinde von Bäumen angereichert wird und dies unvermeidbar ist. Die Anwendung von Rindenprodukten mit Cd-Gehalten > 1,5 mg/kg TM wird jedoch auf den Garten- und Landschaftsbau eingeschränkt. Flächen, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen, sind ausgeschlossen.

### Neue Grenzwerte für Komposte und Gärprodukte relevant?

Der neue Grenzwert für die Summe von PCDD/F und dl-PCB in Höhe von 30 ng WHO-TEQ/kg TM wird von Komposten und Gärprodukten sicher eingehalten. Dies hat ein Screening ergeben, welches die Bundesgütegemeinschaft Kompost mit Blick auf die Novelle der Verordnung im Rahmen ihrer Gütesicherungen im Vorfeld durchgeführt hat.

Ebenfalls nicht betroffen sind Klärschlämme, die der gütegesicherten landwirtschaftlichen Verwertung unterliegen (Gütesicherung AS-Düngung, RAL-GZ 247).

Der Grenzwert für die Aufbringung auf ‚Grünland‘ von 5 ng Dioxine WHO-TEQ/kg TM liegt im Bereich ubiquitärer Hintergrundbelastungen, wie sie etwa in Böden oder bei Humusaufgaben im Wald gegeben sind. Nach dem Screening der BGK liegen die Mittelwerte von Komposten und Gärprodukten ebenfalls in dieser Größenordnung. Relevant ist dies v.a. für Grünabfallkomposte, da diese nach der BioAbfV auf Grünland und Feldfutterflächen aufgebracht werden dürfen. In diesem Fall muss der Grenzwert für PCDD/F von 5 ng/kg TM eingehalten sein.

### Übergangsvorschriften

In § 10 der neuen DüMV sind u.a. folgende Übergangsvorschriften vorgesehen:

- Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die hinsichtlich

der Kennzeichnung der ‚alten‘ Düngemittelverordnung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden.

- Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, zu deren Herstellung
  - Klärschlämme verwendet werden, die die Schadstoffgrenzwerte der DüMV überschreiten, die Grenzwerte der Klärschlammverordnung für denselben Schadstoff aber einhalten, sowie
  - Stoffe, die der Bioabfallverordnung unterliegen, die Schadstoffgrenzwerte der DüMV überschreiten, die Grenzwerte der Bioabfallverordnung für denselben Schadstoff aber einhalten,

dürfen noch bis zum 31. Dezember 2014 in den Verkehr gebracht werden.

### **Ab wann gilt die neue Düngemittelverordnung?**

Die neue Düngemittelverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Verkündung erfolgt voraussichtlich noch in diesem Jahr, so dass die Bestimmungen der Verordnung danach einzuhalten sind.

Der vollständige Text der neuen Düngemittelverordnung wird erst mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt verfügbar sein. Auf der Internetseite der BGK wird ein entsprechender Link gesetzt. Bis dahin kann auf die Drucksache [BR\\_DS 435/12](#) (Text der Novelle) zurückgegriffen werden, die in Verbindung mit der Drucksache [BR\\_DS 435/12 \(Beschluss\)](#) (beschlossene Änderungen zum Text) die Fassung der neuen Düngemittelverordnung wiedergibt.

*Quelle: H&K aktuell 11/2012.; Seite 1-3: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)*